

KI-Verordnung

- Ein Cheatsheet aus der DORA-Werkstatt -

DISCLAIMER: Das Cheatsheet dient als Orientierungshilfe für einen ersten Überblick über die Inhalte und Anforderungen der KI-Verordnung. Das Cheatsheet ist nicht rechtsverbindlich und ersetzt keine juristische Prüfung.

LEGENDE:	Relevant für Betreiber von KI-Systemen 	Relevant für Anbieter von KI-Systemen 	Relevant für Anbieter von GPAI-Modellen 
Verbotene KI 	Relevant für Hochrisiko-KI-Systeme 	Relevant für KI-Systeme mit begrenztem Risiko 	Relevant für KI-Systeme mit minimalem/ keinem Risiko 

Bezug	Titel	Beschreibung	Operative Pflichten für KI-Akteure	Datum	Risiko			
Kap. I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN							
Art. 1 - 3		Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen in der KI-VO		02.02.25		x	x	x
Art. 4	KI-Kompetenz	Anforderungen an die KI-Kompetenz im Unternehmen	- Ermittlung der erforderlichen und der vorhandenen KI-Kompetenz (Soll-Ist-Abgleich KI-Kompetenz) - Entwicklung eines Konzepts zur Sicherstellung der KI-Kompetenz (KI-Schulungskonzept) - Planung und Durchführung Maßnahmen zur Sicherstellung der KI-Kompetenz (z.B. Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen) - Dokumentation der Schulungsnachweise	02.02.25	   	x	x	x
Kap. II	VERBOTENE PRAKTIKEN IM KI-BEREICH							
Art. 5	Verbotene Praktiken im KI-Bereich	Art. 5 enthält eine Liste verbotener Praktiken im KI-Bereich sowie Governance-Vorgaben - Unterschwellige Manipulation mit Schadensfolge - Ausnutzung von Schutzbedürftigkeit - Soziale Bewertung (Social Scoring) - Vorhersage von Straftaten durch Profiling - Gesichtserkennung aus Internet/Videos - Emotionserkennung am Arbeitsplatz/Schule - Biometrische Kategorisierung sensibler Merkmale - Echtzeit-Gesichtserkennung in Öffentlichkeit	Erstellung einer internen Anweisung, die die Entwicklung und den Betrieb verbotener KI-Systeme im Unternehmen untersagt.	02.02.25		x	x	x
Kap. III	HOCHRISIKO-KI-SYSTEME							
Absch. 1	Einstufung von KI-Systemen als Hochrisiko-KI-Systeme							

Bezug	Titel	Beschreibung	Operative Pflichten für KI-Akteure	Datum	Risiko			
Art. 6	Einstufungsvorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme	Art. 6 enthält Einstufungsvorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme. - Ein KI-System gilt als hochriskant, wenn: - es ein Sicherheitsbauteil eines Produkts gemäß Anhang I ist oder selbst ein solches Produkt darstellt - und das Produkt einer Drittbewertung zur Konformität unterliegt - Zusätzlich gelten KI-Systeme aus Anhang III als hochriskant. - Ausnahmen von der Hochrisiko-Einstufung bei geringem Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte, wenn: - das System eine eng gefasste Verfahrensaufgabe erfüllt - es Ergebnisse menschlicher Tätigkeiten verbessert - es Entscheidungsmuster erkennt, ohne menschliche Bewertung zu ersetzen - es vorbereitende Aufgaben für Bewertungen übernimmt - Anbieter müssen ihre Risikobewertung dokumentieren.	Alle KI-Anbieter und -Betreiber: - Durchführung und Dokumentation der Risikobewertung von KI-Systemen - Erstellung einer Dokumentation zur Entscheidung, dass ein KI-System nicht Hochrisiko-KI-System ist Nur KI-Anbieter und staatliche KI-Betreiber: - Registrierung und Aktualisierung aller angebotenen KI-Systeme in einer EU-Datenbank (	02.08.27 (Pkt. 1) 02.08.26	 	x	x	
Art. 7	Regelungen und Kriterien, gemäß derer die EU- befugt ist, Änderungen an Anhang III zu den Hochrisiko-KI-Systemen vorzunehmen			02.08.26				
Absch. 2	Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme							
Art. 8	Einhaltung der Anforderungen	Art. 8 enthält Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme. - Hochrisiko-KI-Systeme müssen unter Berücksichtigung des Risikos den Stand der Technik berücksichtigen. - Anbieter sind verantwortlich für die Einhaltung aller geltenden Anforderungen - Bestehende Verfahren und Dokumentationen dürfen zur Vermeidung von Doppelarbeit genutzt werden	Sicherstellung der Einhaltung der folgenden Anforderungen	02.08.26			x	
Art. 9	Risikomanagementsystem	Art. 9 enthält Anforderungen an das Risikomanagementsystem für Hochrisiko-KI-Systeme. - Für Hochrisiko-KI-Systeme ist ein dokumentiertes, kontinuierliches Risikomanagementsystem verpflichtend (inkl. Identifikation, Analyse, Bewertung und Festlegung von Maßnahmen zur Risikominderung) - Die Risikobehandlungsmaßnahmen müssen angemessen, um das Risiko auf ein akzeptables Niveau zu senken - Hochrisiko-KI-Systeme müssen während der Entwicklung und vor der Inbetriebnahme getestet werden - Die Anforderungen an das Risikomanagement können mit bestehenden Verfahren zum Risikomanagement kombiniert oder integriert werden KI-Anbieter schulen ggf. die KI-Betreiber	- Einrichtung eines Risikomanagementsystems - Festlegung und Dokumentation von Verfahren für die Risikoidentifikation und -bewertung sowie für die Risikobehandlung - Festlegung und Dokumentation einer Risikotoleranzschwelle für KI-Risiken - Festlegung und Dokumentation eines Verfahrens für die Akzeptanz von Restrisiken und deren fortlaufende Kontrolle im Rahmen - Festlegung eines Programms zum Testen von KI-Systemen - Identifikation und Bewertung der Risiken von Hochrisiko-KI-Systemen und Dokumentation in einem Risikoinventar - Festlegung und Dokumentation von Maßnahmen zur Risikomitigation in Risikobehandlungsplänen - Umsetzung von Maßnahmen zur Risikobehandlung - Akzeptanz und Dokumentation von Restrisiken - Planung und Dokumentation von Testplänen - Umsetzung und Dokumentation von Testberichten zu den KI-Systemen - Schulung und Information von KI-Betreibern	02.08.26			x	

Bezug	Titel	Beschreibung	Operative Pflichten für KI-Akteure	Datum	Risiko			
Art. 10	Daten und Daten-Governance	Art. 10 enthält Anforderungen an Daten und Daten-Governance für Hochrisiko-KI-Systeme. - Für Hochrisiko-KI-Systeme, die trainiert werden müssen, sind Anforderungen an die Datenqualität, die Daten-Governance- und Datenverwaltungsverfahren für Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze - In Ausnahmefällen dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden – unter strengen Datenschutzauflagen. - Für Hochrisiko-KI-Systeme, die nicht trainiert werden müssen, gelten die Anforderungen nur für Testdaten.	- Festlegung von Verfahren zur Daten-Governance - Festlegung von Verfahren zur Datenverwaltung - Festlegung von TOMs zum Schutz personenbezogener Daten - Festlegung von TOMs zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen - Entwicklung von Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen	02.08.26			x	
Art. 11	Technische Dokumentation	Art. 11 enthält Anforderungen an die technische Dokumentation für Hochrisiko-KI-Systeme. Vor der Inbetriebnahme muss eine technische Dokumentation unter Beachtung der Vorgaben aus Anhang IV zum Hochrisiko-KI-System erstellt werden.	Erstellung und Aktualisierung der technischen Dokumentationen zu Hochrisiko-KI-Systemen	02.08.26			x	
Art. 12	Aufzeichnungspflichten	Art. 12 enthält Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten für Hochrisiko-KI-Systeme, darunter - Erkennung risikobehafteter Situationen - Unterstützung der Marktüberwachung - Überwachung des Systembetriebs	- Automatische Erzeugung von Protokollen und Logdateien bei Hochrisiko-KI-Systemen - Sicherstellung der Aufbewahrungspflichten von Protokollen und Logdateien für 6 Monate	02.08.26			x	
Art. 13	Transparenz und Bereitstellung von Informationen für die Betreiber	Art. 13 enthält Anforderungen an Transparenz und Informationsbereitstellung für Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen. Betreiber und Anbieter müssen sicherstellen, dass die Hochrisiko-KI-Systeme transparent arbeiten, um ihren Pflichten nachkommen zu können. KI-Betriebsanleitungen müssen digital, klar, vollständig und barrierefrei bereitgestellt werden.	- Erstellung und Aktualisierung von Betriebsanleitungen zu Hochrisiko-KI-Systemen und Bereitstellung ggü. KI-Betreibern, inkl. einer Liste bekannter Fehlanwendungen (ErwGr. 72) - Bereitstellung von ggf. erforderlichen weiteren Informationen zur Sicherstellung der Transparenz	02.08.26			x	
Art. 14	Menschliche Aufsicht	Art. 14 enthält Anforderungen an die menschliche Aufsicht über Hochrisiko-KI-Systeme. - Überwachung von Hochrisiko-KI-Systemen durch Menschen ist erforderlich, wenn Risiken für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte trotz der ergriffenen Maßnahmen fortbestehen. - Weiterhin werden Anforderungen an die Fähigkeiten und Entscheidungsbefugnisse von Überwachungspersonal sowie Anforderungen an das 4-Augenprinzip konkretisiert.	- Entwicklung und Bereitstellung einer Mensch-Maschine-Schnittstelle zu Hochrisiko-KI-Systemen - Konzeption und Umsetzung von technisch-organisatorischen Aufsichtsmaßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen menschlichen Aufsicht über Hochrisiko-KI-Systeme - Bewertung und Dokumentation der Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen - Sicherstellung eines 4-Augen-Prinzips bei ausgewählten Hochrisiko-KI-Systemen	02.08.26			x	
Art. 15	Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit	Art. 15 enthält Anforderungen an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit von Hochrisiko-KI-Systemen. - Die Systeme müssen gegen Fehler, Störungen und Rückkopplungsschleifen widerstandsfähig sein - Sie sollen vor Manipulationen und Angriffen geschützt werden, und - Die Maßnahmen müssen technisch und organisatorisch angemessen sein.	- Erhebung von sicherheitstechnischen Anforderungen an die Hochrisiko-KI-Systeme - Konzeption und Implementierung von Lösungen zur Gewährleistung von Genauigkeit, Robustheit und Sicherheit der Hochrisiko-KI-Systeme - Nachweis von Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit (ggf. unter Berücksichtigung von Benchmarks und Messmethoden der EU)	02.08.26			x	

Bezug	Titel	Beschreibung	Operative Pflichten für KI-Akteure	Datum	Risiko			
Absch. 3	Pflichten der Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen und anderer Beteiligter							
Art. 16	Pflichten der Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen	Art. 16 enthält Anforderungen an die Pflichten der Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen. - Sicherstellung der Einhaltung aller Anforderungen aus Abschnitt 2 - Kennzeichnungspflichten (Name, Marke, Kontakt) - Qualitätsmanagementsystem gemäß Art. 17 - Aufbewahrung technischer Dokumentation und Protokolle (Art. 18, 19) - Durchführung der Konformitätsbewertung (Art. 43) - Ausstellung der EU-Konformitätserklärung (Art. 47) - Anbringung der CE-Kennzeichnung (Art. 48) - Registrierungspflichten (Art. 49 Abs. 1) - Pflicht zu Korrekturmaßnahmen & Informationsbereitstellung (Art. 20) - Nachweispflicht der Einhaltung der Anforderungen aus Abschnitt 2 gegenüber Behörden - Einhaltung von Barrierefreiheitsanforderungen	- Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 8 – 15 KI-VO - Erfassung von Pflichtangaben in KI-Dokumentation/ KI-Verpackung - Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems - Aufbewahrung von Protokollen, Logfiles und KI-Dokumentation - Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens - Ausstellen der EU-Konformitätserklärung - Anbringen der CE-Kennzeichnung - Registrierung in der EU-Datenbank - EU-Konformitätserklärung - Planung und Umsetzung von Korrekturmaßnahmen bei Hochrisiko-KI-Systemen, die non-compliant mit der KI-VO sind - Information v. Händler, Betreiber, Behörden über Non-Compliance - Nachweisführung über die Einhaltung der Artikel 8 – 15 KI-VO gegenüber Behörden - Erhebung von barrierefreiheitsrelevanten Anforderungen und Implementierung in den Hochrisiko-KI-Systemen	02.08.26			x	
Art. 17	Qualitätsmanagementsystem	Art. 17 enthält Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem für Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen. Es bestehen Anforderungen an ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem zur Sicherstellung der Einhaltung der Verordnung, z.B. mit Vorgaben zu Design-, Entwicklungs- und Validierungsprozessen, sowie Anforderungen an Datenmanagement, Risikomanagement oder Meldung schwerwiegender Vorfälle.	- Festlegung einer Strategie zur Einhaltung der regulatorischen Anforderungen der KI-VO - Erstellung/ Ergänzung des Organisationshandbuchs mit Vorgaben zur KI-Governance (Richtlinien, Verfahren und Anweisungen) - Sicherstellung der Dokumentenlenkungsprozesse - Festlegung und Dokumenten der KI-Rollen/ KI-Organisation	02.08.26			x	
Art. 18	Aufbewahrung der Dokumentation	Art. 18 enthält Anforderungen an die Aufbewahrung der Dokumentation durch Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen. Es bestehen Anforderungen zur 10-jährigen Aufbewahrung technischer und regulatorischer Dokumentation sowie Anforderungen an die Sicherstellung der Zugänglichkeit für Behörden, auch bei Insolvenz oder Tätigkeitsaufgabe	Sicherstellung der 10-jährigen Aufbewahrungspflichten für - technische Dokumentation - KI-Governance Dokumente - Genehmigte Änderungen an KI-Systemen - Behördliche Mitteilungen und Dokumente - EU-Konformitätserklärungen	02.08.26			x	
Art. 19	Automatisch erzeugte Protokolle	Art. 19 enthält Anforderungen an die Aufbewahrung automatisch erzeugter Protokolle von Hochrisiko-KI-Systemen. Mindestaufbewahrungsdauer von Protokollen für 6 Monate, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften	Sicherstellung der Aufbewahrungspflichten von Protokollen und Logdateien für Hochrisiko-KI-Systeme für 6 Monate	02.08.26			x	
Art. 20	Korrekturmaßnahmen und Informationspflicht	Art. 20 enthält Anforderungen an Korrekturmaßnahmen und Informationspflichten der Anbieter von Hochrisiko-KI. - Pflicht zur unverzüglichen Korrektur oder Rücknahme bei Nichtkonformität von Hochrisiko-KI-Systemen - Informationspflicht gegenüber Händlern, Betreibern, Bevollmächtigten und Einführern sowie ggf. Meldepflicht an Marktüberwachungsbehörden und ggf. notifizierte Stellen	- Konzeption, Dokumentation und Umsetzung von Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der KI-Compliance von Hochrisiko-KI-Systemen - Information von Händlern und Betreibern sowie ggf. den Behörden über die Non-Konformität des Hochrisiko-KI-Systems	02.08.26			x	

Bezug	Titel	Beschreibung	Operative Pflichten für KI-Akteure	Datum	Risiko			
Art. 21	Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden	Art. 21 enthält Anforderungen an die Zusammenarbeit von Anbietern mit den zuständigen Behörden. Pflicht zur Bereitstellung von Informationen und Dokumentation zur Nachweisführung über Hochrisiko-KI-Systeme auf Anfrage der Behörden	Bei Aufforderung, Übermittlung von Nachweisen zur KI-Compliance an Behörden	02.08.26			x	
Art. 22	Bevollmächtigte der Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen	Art. 22 enthält Anforderungen an die Bevollmächtigten von Anbietern aus Drittländern für Hochrisiko-KI-Systeme. Anbieter in Drittstaaten haben eine Pflicht zur Benennung eines Bevollmächtigten mit Sitz in der EU. Der Bevollmächtigte übernimmt Aufgaben zur Nachweisführung, Dokumentation und Zusammenarbeit mit Behörden und hat eine Pflicht zur Beendigung des Auftrags bei Verstoß gegen die Verordnung.	Bei Bedarf, Benennung eines Bevollmächtigten	02.08.26			x	
Art. 23		Art. 23 enthält Anforderungen an die Pflichten der Einführer von Hochrisiko-KI-Systemen.		02.08.26				
Art. 24		Art. 24 enthält Anforderungen an die Pflichten der Händler von Hochrisiko-KI-Systemen.		02.08.26				
Art. 25	Verantwortlichkeiten entlang der KI-Wertschöpfungskette	Art. 25 enthält Anforderungen an die Verantwortlichkeiten entlang der KI-Wertschöpfungskette. - Händler, Einführer, Betreiber oder Dritte gelten bei Markenwechsel, Zweckänderung oder wesentlicher Systemveränderung als Anbieter. - Ursprünglicher Anbieter muss bei Übergang technischen Zugang und Informationen bereitstellen - Produkthersteller gelten als Anbieter bei Integration von Hochrisiko-KI-Systemen in Produkte - Anbieter und Zulieferer von KI-Systemkomponenten müssen Verantwortlichkeiten und Unterstützung vertraglich regeln	Für Betreiber: - Festlegung eines Verfahrens zur Bewertung, ob eine wesentliche Änderung zu einer Anbieterrolle führt - Durchführung und Dokumentation eines „Rollen-Self-Assessments“ bei wesentlichen Änderungen an Hochrisiko-KI-Systemen - Einholung von relevanten KI-Dokumentationen beim Erstanbieter Für Anbieter: - Vereinbarung von Verträgen mit für das Hochrisiko-KI-System relevanten Lieferanten über die Bereitstellung von erforderlichen Informationen, Fähigkeiten, den technischen Zugang und weitere Unterstützungsleistungen.	02.08.26		x	x	
Art. 26	Pflichten der Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen	Art. 26 enthält Anforderungen an die Pflichten der Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen. - Verwendung gemäß Betriebsanleitung und Sicherstellung menschlicher Aufsicht durch qualifiziertes Personal - Verantwortung für Eingabedaten, Systemüberwachung und Meldung bei Risiken oder Vorfällen - Aufbewahrung automatisch erzeugter Protokolle für mind. 6 Monate - Informationspflicht gegenüber Beschäftigten bei Einsatz am Arbeitsplatz - Registrierungspflicht für EU-Organe und Verzicht auf Nutzung bei fehlender Registrierung - Nutzung von Anbieterinformationen zur Datenschutz Folgenabschätzung - Genehmigungspflicht bei biometrischer Fernidentifizierung durch Justiz-/Verwaltungsbehörde - Verbot nicht zielgerichteter biometrischer Identifizierung ohne Bezug zu Straftaten - Informationspflicht von betroffenen natürlichen Personen	- Festlegung und Dokumentation von TOMs zur sachgerechten Verwendung von Hochrisiko-KI-Systemen - Festlegung und Dokumentation der Hochrisiko-KI-Systeme und der dafür verantwortlichen Mitarbeiter - Schulung der verantwortlichen Mitarbeiter gemäß Artikel 4 - Kontrolle von Eingabedaten zur Sicherstellung der Angemessenheit der Daten - Aufbewahrung der Betriebsanleitung zum Hochrisiko-KI-System - Monitoring und Überwachung des Hochrisiko-KI-Systems hinsichtlich Anomalien und potenziellen Vorfällen - Festlegung und Dokumentation eines Verfahrens zur Information von Anbietern und weiteren relevanten Akteuren über Anomalien und Vorfälle in Zusammenhang mit dem Hochrisiko-KI-System - Sicherstellung der Informationspflichten ggü. Anbieter, Einführer, Händler und ggf. Behörden bei „Beobachtungen und Vorfällen“ - Aufbewahrung der zugänglichen Protokolldaten von Hochrisiko-KI-Systemen für min. 6 Monate - Erstellung eines Informationsblattes für Mitarbeitende nachweisliche Information von Betriebsrat und Mitarbeitern über den Ein-	02.08.26		x		

Bezug	Titel	Beschreibung	Operative Pflichten für KI-Akteure	Datum	Risiko			
		und Zusammenarbeit mit Behörden	satz und die Verwendung von Hochrisiko-KI-Systemen - Erstellung eines Informationsblattes für Betroffene und/oder Erweiterung der Datenschutzerklärung und nachweisliche Information der Personen über den Einsatz und die Verwendung von Hochrisiko-KI-Systemen - Nur bei staatlichen KI-Betreibern: Registrierung der Hochrisiko-KI-Systeme in der EU-Datenbank - Durchführung und Dokumentation einer Datenschutzfolgenabschätzung, falls personenbezogene Daten verarbeitet werden - Zusammenarbeit mit Behörden					
Art. 27	Grundrechte-Folgenabschätzung für Hochrisiko-KI-Systeme	Art. 27 enthält Anforderungen an die Grundrechte-Folgenabschätzung für bestimmte Hochrisiko-KI-Systeme. - Pflicht zur Grundrechte-Folgenabschätzung vor Inbetriebnahme durch öffentliche Stellen und bestimmte private Betreiber - Bewertung von Verwendungszweck, betroffenen Personengruppen, Risiken und Aufsichtsmaßnahmen - Möglichkeit zur Wiederverwendung bestehender Abschätzungen, bei Änderungen Aktualisierung erforderlich - Mitteilungspflicht an Marktüberwachungsbehörden - Ergänzung zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß DSGVO - Bereitstellung eines Fragebogen-Musters durch das Büro für Künstliche Intelligenz	- Festlegung und Dokumentation eines Verfahrens zur Grundrechte-Folgenabschätzung - Bei Erforderlichkeit Durchführung einer Grundrechte-Folgenabschätzung - Information der Marktüberwachungsbehörde über die Ergebnisse der Grundrechte-Folgenabschätzung	02.08.26		x		
Absch. 4	Notifizierende Behörden und notifizierte Stellen							
Art. 28 - 39		Die Art. 28 bis 39 enthalten Anforderungen an die Notifizierung, Überwachung und Zusammenarbeit von Konformitätsbewertungsstellen sowie an die Rolle der notifizierenden Behörden.			02.08.25			
Absch. 5	Normen, Konformitätsbewertung, Bescheinigungen, Registrierung							
Art. 40 - 41		Die Art. 40 und 41 enthalten Anforderungen an die Entwicklung europäischer Normen und die Festlegung ergänzender Rechtsakte			02.08.26			
Art. 42	Vermutung der Konformität mit bestimmten Anforderungen	Art. 42 enthält Erläuterungen zur Vermutung der Konformität von Hochrisiko-KI-Systemen, insb. - wenn KI-Systeme mit kontextbezogenen, geografischen oder funktionalen Daten trainiert und getestet wurden - wenn sie eine anerkannte Cybersicherheitszertifizierung erhalten haben		02.08.26		x	x	
Art. 43	Konformitätsbewertung	Art. 43 enthält Anforderungen an die Konformitätsbewertung von Hochrisiko-KI-Systemen. Anforderungen an Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen sowie Hersteller von dafür erforderlichen Produkten zur Durchführung der Konformitätsbewertung und Erbringung des Konformitätsnachweises	- Auswahl und Festlegung des zu nutzenden Konformitätsbewertungsverfahrens - Bei Bedarf, Auswahl und Festlegung der notifizierenden Stelle - Festlegung eines Verfahrens zur Bewertung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, die eine erneute Konformitätsbewertung erforderlich macht	02.08.26			x	
Art. 44	Bescheinigungen	Art. 44 enthält Anforderungen an die Ausstellung, Gültigkeit und Überprüfung von Bescheinigungen durch notifizierte	- Einholung der Bescheinigung von der notifizierenden Stelle - Rechtzeitige Beantragung der Verlängerung der Bescheinigung	02.08.26			x	

Bezug	Titel	Beschreibung	Operative Pflichten für KI-Akteure	Datum	Risiko			
		Stellen. Die Zertifizierung von Hochrisiko-KI-Systemen erfolgt durch anerkannte notifizierende Stellen. Diese Zertifikate sind zeitlich begrenzt (max. 4–5 Jahre), können verlängert oder ggf. auch entzogen werden.	Bei Erforderlichkeit, fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen					
Art. 45 – 46		Die Art. 45 und 46 enthalten Anforderungen an notifizierte Stellen sowie an Genehmigung von Hochrisiko-KI-Systemen ohne Konformitätsbewertung.			02.08.26			
Art. 47	EU-Konformitätserklärung	Art. 47 enthält Anforderungen an die EU-Konformitätserklärung für Hochrisiko-KI-Systeme. Anbieter müssen für jedes Hochrisiko-KI-System eine schriftliche, maschinenlesbare Konformitätserklärung ausstellen. Die Erklärung muss physisch oder elektronisch unterzeichnet sein und 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Sie muss bestätigen, dass das KI-System die Anforderungen aus Abschnitt 2 erfüllt.	- Festlegung und Dokumentation eines Verfahrens zur Durchführung der EU-Konformitätserklärung - Ausstellen einer EU-Konformitätserklärung und Aufbewahrung für 10 Jahre - Bei Anfrage, Übermittlung der EU-Konformitätserklärung an die Behörden	02.08.26			x	
Art. 48	CE-Kennzeichnung	Art. 48 enthält Anforderungen an die CE-Kennzeichnung von Hochrisiko-KI-Systemen. Es gelten Anforderungen an das Anbringen der CE-Kennzeichnung, die durch Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen oder notifizierende Stellen angebracht werden müssen.	Anbringen der CE-Kennzeichnung am Hochrisiko-KI-System	02.08.26			x	
Art. 49	Registrierung	Art. 49 enthält Anforderungen an die Registrierung von Hochrisiko-KI-Systemen in der EU-Datenbank. Anbieter müssen sich und ihr System vor Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme in der EU-Datenbank registrieren - Gilt für alle Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Anhang III, außer Nummer 2. - Auch Systeme, die vom Anbieter als nicht hochriskant eingestuft wurden, müssen registriert werden - Betreiber, bei denen es sich um Behörden oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union, müssen sich und das System ebenfalls registrieren	Umsetzen der Registrierungspflicht von KI-Systemen und Hochrisiko-KI-Systemen in der EU-Datenbank	02.08.26	 	(x)	x	
Kap. IV TRANSPARENZPFLICHTEN FÜR ANBIETER UND BETREIBER BESTIMMTER KI-SYSTEME								
Art. 50	Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme	Art. 50 enthält Anforderungen an die Transparenz bei der Nutzung bestimmter KI-Systeme. - Nutzer müssen wissen, wenn sie mit einem KI-System interagieren. - Künstlich erzeugte Inhalte müssen klar als solche gekennzeichnet sein. - Emotionserkennung und biometrische Kategorisierung erfordern Information und Datenschutz. - Deepfakes müssen als künstlich erzeugt oder verändert offengelegt werden. - KI-generierte Texte zur öffentlichen Information müssen gekennzeichnet sein. - Alle Hinweise müssen klar, verständlich und barrierefrei sein.	Für Anbieter: - Information der Anwender darüber, dass sie mit einem KI-System interagieren - Sicherstellung der maschinenlesbaren Kennzeichnung von KI-Systemen zur Erzeugung synthetischer Inhalte - Sicherstellung der Barrierefreiheitsanforderungen Für Betreiber: - Information von Betroffenen über den Betrieb von Emotionserkennungs- oder biometrischen Kategorisierungssystemen - Sicherstellung einer konformen Verarbeitung personenbezogener Daten - Offenlegung von Deepfakes (Bild, Ton, Video), die synthetisch erzeugt wurden - Offenlegung von KI-generierten Texten mit Bezug zu Angelegen-	02.08.26	 	x	x	

Bezug	Titel	Beschreibung	Operative Pflichten für KI-Akteure	Datum	Risiko			
			heiten von öffentlichem Interesse (bei Bedarf) Sicherstellung der Barrierefreiheitsanforderungen					
Kap. V	KI-MODELLE MIT ALLGEMEINEM VERWENDUNGSZWECK							
Absch. 1	Einstufungsvorschriften							
Art. 51	Einstufung von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck als KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko	Art. 51 enthält Anforderungen an die Einstufung von GPAI-Modellen mit systemischem Risiko. - Ein Modell gilt als systemisch riskant, wenn es besonders leistungsfähig ist oder von der Kommission entsprechend eingestuft wird. - Als besonders leistungsfähig gilt ein Modell, wenn es über 10²⁵ Gleitkommaoperationen für das Training verwendet hat.	Festlegung und Dokumentation eines Verfahrens zur Identifikation von GPAI-Modellen mit systemischem Risiko unter Berücksichtigung von Anhang XIII	02.08.25				X
Art. 52	Verfahren	Art. 52 enthält Anforderungen an das Verfahren zur Einstufung von KI-Modellen mit systemischem Risiko. - GPAI-Anbieter müssen die Kommission über leistungsstarke Modelle informieren. - Sie können begründen, warum ihr Modell kein Risiko darstellt. Die Kommission prüft und entscheidet über die Einstufung. - Die Kommission veröffentlicht eine Liste der riskanten Modelle.	Information der Behörden über die Einstufung eines GPAI-Modells und ggf. Erläuterung des systemischen Risikos	02.08.25				X
Absch. 2	Pflichten für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck							
Art. 53	Pflichten für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck	Art. 53 enthält Pflichten für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck. - GPAI-Anbieter müssen technische Dokumentation und Infos für KI-Anbieter bereitstellen. - Urheberrechte müssen beachtet werden. - Trainingsdaten müssen zusammengefasst veröffentlicht werden. - Open-Source-Modelle sind teilweise ausgenommen.	- Erstellung und Laufendhaltung der technischen Dokumentation sowie weiterer Informationen - Auf Anfrage, Bereitstellung der technischen Dokumentation an die Behörden - Bereitstellung der technischen Dokumentation an Anbieter von KI-Systemen - Festlegung und Dokumentation einer Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts - Erstellung und Veröffentlichung einer Dokumentation über die zum Training verwendeten Daten - Zusammenarbeit mit Behörden	02.08.25				X
Art. 54	Bevollmächtigte der Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck	Art. 54 enthält Anforderungen an Bevollmächtigte von Anbietern aus Drittländern.	Benennung eines Bevollmächtigten	02.08.25				X
Absch. 3	Pflichten der Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko							
Art. 56		Art. 56 enthält Regelungen zur Entwicklung und Nutzung von Praxisleitfäden für KI-Anbieter durch das Büro für Künstliche Intelligenz			02.08.26			
Kap. VI	MASSNAHMEN ZUR INNOVATIONSFÖRDERUNG							
Art. 57 - 59		Die Art. 57 bis 59 enthalten Anforderungen an die Einrichtung, Ausgestaltung und Datenverarbeitung in KI-Reallaboren zur Förderung von Innovation			02.08.26			

Bezug	Titel	Beschreibung	Operative Pflichten für KI-Akteure	Datum	Risiko			
Art. 60	Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren	Art. 60 enthält Anforderungen an Tests von Hochrisiko-KI-Systemen außerhalb von KI-Reallaboren. - Tests unter Realbedingungen sind vor dem Inverkehrbringen erlaubt, aber nur mit genehmigtem Testplan. - Marktüberwachungsbehörden müssen informiert werden und können Prüfungen durchführen. - Datenschutz, Einwilligung, Sicherheit und Rückverfolgbarkeit müssen gewährleistet sein. - Anbieter haften für Schäden und müssen schwerwiegende Vorfälle melden und ggf. Tests abbrechen.	Für Anbieter: - Validierungs- und Testberichte - Erstellung eines Testplans für den Test unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren - Übersendung des Testplans zur Genehmigung an die Marktüberwachungsbehörde - Registrierung des Tests unter Realbedingungen - Konzeption und Sicherstellung von Maßnahmen zum Schutz von Daten und Testteilnehmern - Information der für den Test relevanten KI-Betreiber und Bereitstellung der Betriebsanleitungen für die zu testenden KI-Systeme - Abschluss von Verträgen mit dem Betreiber über Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Tests - Einholung einer Einwilligung der Testteilnehmer - Überwachung der Tests unter Realbedingungen durch geschulte Personen - Meldung von schwerwiegenden Vorfällen im Rahmen der Tests an die Behörden und Einleitung von Maßnahmen zur Vorfallsbewältigung - Festlegung und Dokumentation eines Verfahrens für den Rückruf der KI-Systeme - Information der Behörden über Aussetzung oder Abbruch von Tests Für Betreiber - Abschluss von Verträgen mit dem Anbieter über Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Tests - Überwachung der Tests unter Realbedingungen durch geschulte Personen - Meldung von schwerwiegenden Vorfällen im Rahmen der Tests an die Anbieter	02.08.26		X	X	
Art. 61	Informierte Einwilligung zur Teilnahme an einem Test unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren	Art. 61 enthält Anforderungen an die informierte Einwilligung bei Tests unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren.	- Information der Testteilnehmer über die Tests unter Realbedingungen - Einholung und Aufbewahrung einer datierten Einwilligung der Testteilnehmer zu den Tests unter Realbedingungen	02.08.26			X	
Art. 62		Art. 62 enthält Maßnahmen zur Unterstützung von KMU und Start-ups bei der Umsetzung der Verordnung.		02.08.26				
Art. 63	Ausnahmen für bestimmte Akteure	Art. 63 enthält Ausnahmen für Kleinstunternehmen beim Qualitätsmanagementsystem. Kleinstunternehmen dürfen vereinfachte QM-Systeme nutzen, wenn sie keine Partner- oder verbundenen Unternehmen haben. Die EU erstellt dazu passende Leitlinien. Alle anderen Pflichten der Verordnung bleiben bestehen.	Festlegung und Dokumentation eines vereinfachten KI-Governance Rahmens für Kleinstunternehmen	02.08.26			X	
Kap. VII	GOVERNANCE							
Absch. 1	Governance auf Unionsebene							

Bezug	Titel	Beschreibung	Operative Pflichten für KI-Akteure	Datum	Risiko			
Art. 64 - 69		Die Art. 64 bis 69 enthalten Anforderungen an die Governance-Strukturen auf EU-Ebene zur Umsetzung und Überwachung der KI-Verordnung, z.B.: - Die Einrichtung eines Büros für Künstliche Intelligenz zur administrativen Unterstützung des KI-Gremiums - Die Bildung des Europäischen KI-Gremiums mit Vertretern der Mitgliedstaaten zur Koordination und Umsetzung der Verordnung - Die Einrichtung eines Beratungsforums zur Unterstützung des KI-Gremiums und der Kommission und - Die Bildung eines wissenschaftlichen Gremiums zur fachlichen Begleitung der Umsetzung		02.08.25				
Absch. 2	Zuständige nationale Behörden							
Art. 70		Art. 70 regelt die Benennung nationaler Behörden und zentraler Anlaufstellen (Notifizierende Stellen und Marktüberwachungsbehörden).		02.08.25				
Kap. VIII	EU-DATENBANK FÜR HOCHRISIKO-KI-SYSTEME							
Art. 71	EU-Datenbank für die in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme	Art. 71 regelt die Anforderungen an eine EU-Datenbank für Hochrisiko-KI-Systeme. Sie wird durch die Kommission eingerichtet und Anbieter sowie Betreiber müssen bestimmte Daten eintragen.	Eingabe von erforderlichen Daten in die EU-Datenbank für Hochrisiko-KI-Systeme	02.08.26	 	(X)	X	
Kap. IX	BEOBACHTUNG NACH DEM INVERKEHRBRINGEN, INFORMATIONSAUSTAUSCH UND MARKTÜBERWACHUNG							
Absch. 1	Beobachtung nach dem Inverkehrbringen							
Art. 72	Beobachtung nach dem Inverkehrbringen durch die Anbieter und Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen für Hochrisiko-KI-Systeme	Art. 72 regelt die Beobachtung von Hochrisiko-KI-Systemen nach dem Inverkehrbringen. Die Anbieter müssen in diesem Kontext ein entsprechendes Beobachtungssystem sowie einen Plan zur Beobachtung einrichten und dokumentieren.	- Konzeption, Dokumentation und Implementierung eines Monitoringsystems für Hochrisiko-KI-Systeme - Entwicklung und Dokumentation eines Monitoringplans als Teil der technischen Dokumentation zum Hochrisiko-KI-System - Erhebung, Dokumentation und Analyse der Monitoring-Daten	02.08.26			X	
Absch. 2	Austausch von Informationen über schwerwiegende Vorfälle							
Art. 73	Meldung schwerwiegender Vorfälle	Art. 73 regelt die Meldung schwerwiegender Vorfälle bei Hochrisiko-KI-Systemen. Anbieter oder Betreiber müssen Vorfälle unverzüglich den Marktüberwachungsbehörden melden und dabei zeitliche Fristen beachten. Die Kommission veröffentlicht Leitlinien zur Meldung bis August 2025. Sonderregeln gelten für Finanzdienstleister und Medizinprodukte.	- Unverzügliche Meldung von schwerwiegenden Vorfällen in Hochrisiko-KI-Systemen an die Behörden - Unverzügliche Bewertung, Untersuchung und Behandlung von schwerwiegenden Vorfällen und dem betroffenen Hochrisiko-KI-System - Zusammenarbeit mit Behörden	02.08.26			X	
Absch. 3	Durchsetzung							
Art. 74 - 78		Die Art. 74 bis 78 enthalten Anforderungen an Marktüberwachung, Kontrolle und Schutz von Informationen im Zusammenhang mit KI.		008.25/26				
Art. 79	Verfahren auf nationaler Ebene für den Umgang mit KI-Systemen, die ein Risiko bergen	Art. 79 regelt nationale Verfahren bei KI-Systemen, die ein Risiko für Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte darstellen. Sofern erforderlich, müssen Anbieter oder andere Akteure Korrekturmaßnahmen ergreifen oder das System vom Markt nehmen.	- Zusammenarbeit mit Behörden - Auf behördliche Anordnung, Umsetzung von sachgerechten Korrekturmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Hochrisiko-KI-System	02.08.26		X	X	
Art. 80	Verfahren für den Umgang mit KI-Systemen, die vom Anbieter gemäß Anhang III als nicht hochriskant eingestuft werden.	Art. 80 regelt das Verfahren bei fälschlicherweise nicht als hochriskanten eingestuft KI-Systemen. Bei Feststellung von Hochrisiko-Eigenschaften muss der Anbieter Korrekturmaßnahmen ergreifen, sonst drohen Geldbußen und Maßnahmen gemäß Art. 79.	Auf behördliche Anordnung und innerhalb definierter Fristen Umsetzung der Maßnahmen für Hochrisiko-KI-Systeme	02.08.26			X	

Bezug	Titel	Beschreibung	Operative Pflichten für KI-Akteure	Datum	Risiko			
Art. 81		Art. 81 regelt das Verfahren der EU, wenn sich Mitgliedstaaten uneinig über Maßnahmen zu einem KI-System sind			02.08.26			
Art. 82	Konforme KI-Systeme, die ein Risiko bergen	Art. 82 regelt den Umgang mit Hochrisiko-KI-Systemen, die zwar konform zur Verordnung sind aber trotzdem ein Risiko darstellen. Anbieter und andere Akteure müssen dann alle betroffenen Systeme auf dem Markt anpassen.	Auf behördliche Anordnung und innerhalb definierter Fristen Umsetzung der Maßnahmen für KI-Systeme, die für Gesundheit oder Sicherheit von Personen, für Grundrechte oder andere Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen relevant sind	02.08.26		X	X	
Art. 83	Formale Nichtkonformität	Art. 83 enthält Anforderungen an die Behebung formaler Mängel bei Hochrisiko-KI-Systemen, darunter beispielsweise: - CE-Kennzeichnung fehlt oder ist falsch angebracht. - EU-Konformitätserklärung fehlt oder ist fehlerhaft. - Registrierung in der EU-Datenbank wurde nicht durchgeführt. - Bevollmächtigter wurde nicht benannt (falls erforderlich). - Technische Dokumentation ist nicht verfügbar. - Der Anbieter muss die Mängel innerhalb einer gesetzten Frist beheben, andernfalls drohen Sanktionen	Auf behördliche Anordnung und innerhalb definierter Fristen Behebung von Nichtkonformitäten	02.08.26		X	X	
Art. 84		Art. 84 enthält Anforderungen an die Unionsstrukturen zur Unterstützung der Prüfung von KI.			02.08.26			
Absch. 4	Rechtsbehelfe							
Art. 85 - 87		Die Art. 85 bis 87 enthalten Anforderungen auf staatlicher Ebene an Beschwerderechte, Transparenz und den Schutz von Hinweisgebern.			02.08.26			
Absch. 5	Aufsicht, Ermittlung, Durchsetzung und Überwachung in Bezug auf Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck							
Art. 88 - 94		Die Art. 88 bis 94 enthalten Anforderungen an die Überwachung, Kontrolle und Risikobewertung von GPAI-Modellen			02.08.26			
Kap. X	VERHALTENSKODIZES UND LEITLINIEN							
Art. 95 - 96		Die Art. 95 und 96 enthalten Anforderungen zur Förderung freiwilliger Standards für KI-Systeme mit geringem Risiko.			02.08.26			
Kap. XI	BEFUGNISÜBERTRAGUNG UND AUSSCHUSSVERFAHREN							
Art. 97 - 98		Die Art. 97 und 98 enthalten Anforderungen an den Erlass delegierter Rechtsakte und Unterstützung bei der Durchführung der Verordnung.			02.08.26			
Kap. XII	SANKTIONEN							
Art. 99	Sanktionen	Art. 99 enthält Regelungen zu Sanktionen und Durchsetzungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Verordnung.		02.08.25	 	X	X	
Art. 100		Art. 100 enthält Regelungen zur Verhängung von Geldbußen gegen Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union			02.08.25			
Art. 101	Geldbußen für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck	Art. 101 enthält Regelungen zur Verhängung von Geldbußen gegen Anbieter von GPAI-Modellen		02.08.26				X
Kap. XIII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN							
Art. 102 - 109		Art. 102 bis 110 enthalten Änderungen bestehender EU-Rechtsvorschriften zur Berücksichtigung von KI-Anforderungen.						
Art. 111	Bereits in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene KI-Systeme und bereits in Verkehr gebrachte KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck	Art. 111 enthält Übergangsregelungen für bereits in Verkehr gebrachte/ in Betrieb genommene KI-Systeme und GPAI Verschiebung der Umsetzungsfrist für bestimmte IT-Großsysteme mit Bezug zu Freiheit, Sicherheit und Recht auf 31.12.2030 (siehe dazu Anhang X)	Bestimmung und Dokumentation der Einführungszeitpunkte von Hochrisiko-KI-Systemen und Ableitung der Due Dates für die Umsetzung der Anforderungen	02.08.26	 	X	X	X

Bezug	Titel	Beschreibung	Operative Pflichten für KI-Akteure	Datum	Risiko			
		- Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, die vor dem 2. August 2026 eingesetzt wurden, müssen die Vorgaben nur dann erfüllen, wenn die Systeme wesentlich geändert werden, spätestens jedoch bis zum 02.08.2030 - Betreiber der GPAI-Modelle, die vor 02.08.2025 eingeführt wurden, müssen die Vorgaben ab dem 02.08.2027 erfüllen.						
Art. 112		Art. 112 enthält Regelungen zur Bewertung und Überprüfung der Verordnung durch die Kommission.						
Art. 113	Inkrafttreten und Geltungsbeginn	Art. 113 enthält Regelungen zum Inkrafttreten und gestaffelten Geltungsbeginn der Verordnung.		asap	   	X	X	X
Anhänge								
Anh. I	Anhang I enthält eine Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die bei der Anwendung der KI-Verordnung berücksichtigt werden müssen.							
Anh. II	Anhang II enthält eine Liste besonders schwerer Straftaten, die im Zusammenhang mit Art. 5 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer iii relevant sind.							
Anh. III	Anhang III enthält die Liste der Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Art. 6 Absatz 2, geordnet nach Anwendungsbereichen. - Biometrie - Kritische Infrastruktur - Allgemeine und berufliche Bildung - Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit - Zugang und Inanspruchnahme grundlegender privater und öffentlicher Dienste und Leistungen - Strafverfolgung - Migration, Asyl und Grenzkontrolle - Rechtspflege und demokratische Prozesse							
Anh. IV	Anhang IV beschreibt die Anforderungen an die technische Dokumentation gemäß Art. 11 Absatz 1 für Hochrisiko-KI-Systeme.							
Anh. V	Anhang V beschreibt die Inhalte der EU-Konformitätserklärung gemäß Art. 47 für KI-Systeme.							
Anh. VI	Anhang VI beschreibt das Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage einer internen Kontrolle gemäß Art. 11.							
Anh. VII	Anhang VII beschreibt das Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage einer Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der technischen Dokumentation.							
Anh. III	Anhang VIII beschreibt die Informationen, die bei der Registrierung von Hochrisiko-KI-Systemen gemäß Art. 49 bereitzustellen sind.							
Anh. IX	Anhang IX beschreibt die bei der Registrierung von Tests unter Realbedingungen gemäß Art. 60 bereitzustellenden Informationen für Hochrisiko-KI-Systeme aus Anhang III.							
Anh. X	Anhang X enthält eine Liste der EU-Rechtsvorschriften zu IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die bei der Anwendung der KI-Verordnung berücksichtigt werden.							
Anh. XI	Art. Anhang XI enthält Anforderungen an die technische Dokumentation für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck.							
Anh. XII	Art. Anhang XII enthält Anforderungen an Transparenzinformationen für nachgelagerte Anbieter, die KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck in ihre Systeme integrieren.							
Anh. III	Art. Anhang XIII enthält Kriterien für die Benennung von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko.							